Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1816

92 (16.11.1816) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro 92. Samstag den 16. November 1816.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Die Reinigung des Getreides vom Tollkorn, auch Dippel oder Schwindel-Haber genannt, so wie vom Ruß und Mutterkorn betreffend.

Man hat von jeher beobachtet, daß durch anhaltend nasse Witterung zur Sommerszeit das Wachsthum des Unkrauts auf den GetreideAeckern überhaupt, besonders aber gewisser Pflanzen, welche, wenn sie genossen werden, äußerst nachtheilige, oft gefährliche, ja selbst tödtliche Wirkungen auf die Gesundheit der Menschen und einiger Hausthiere äußern, sehr befördert wird, und daß die Saamen des Getreides selbst gewisse krankhafte Ausartungen erleiden, welche man mit dem Namen Mutterkorn und Ruß belegt.

Unter den genannten, der Gesundheit sehr nachtheiligen Pflanzen, kommt besonders häufig vor: der Lolch, auch Tollkorn, Dippel- oder Schwindelhaber, Töberich, unter dem Landvolk, wiewohl uneigentlich, Trefze oder Trespe genannt; er wächst besonders häufig auf Gersten- Waizen- und HaberAeckern, hat einen 2 bis 3 Fuß hohen Stengel mit Gelenken versehen, flache, gleichbreite, zugespitzte, auf der Oberfläche und am Ende rauh anzufühlende, unten glatte Blätter, grüne oder röthliche BlumenAehren, welche aus mehreren breitgedrückten, geränderten und vielblütigen Aehrchen bestehen: statt der Blumenkrone zwey gleiche, grüne Blätter, deren eines sich oft in einen Stachel endigt. Die Saamen sind braunschwarz, länglicht, auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Linie lang und $\frac{1}{2}$ Linie breit, mithin viel kleiner als die GetreideKörner, haben keinen Geruch, aber einen süßlichen Geschmack.

Ausser dieser Pflanze gehört dann noch besonders hieher: die allgemein bekannte KornRaden, auch Ratten oder Nikel genannt. (Agrostema Githago L.)

Mit dem Namen Mutterkorn (Secale corentum) belegt man diejenige krankhafte Ausartung des Roggens, wo einzelne Körner desselben sich aussergewöhnlich verlängern, eine Horn- oder Hahnensporn-förmige Gestalt annehmen, äußerlich blau oder schwarz, inwendig aber weiß oder braun werden. Diese Körner haben einen bittersüßen, eckelhaften und scharfen Geschmack, und einen widrigen Geruch; das daraus gemahlene Mehl ist braun oder blau, stinkend; wird Brod aus Getreide bereitet, dem solches Mutterkorn beygemischt war, so zerfließt der Teig, und das Brod zerfällt.

Wenn die Saamen des Lolchs oder Tollkorns dem Getreide beygemischt bleiben, und aus dem daraus gemahlenen Mehl Brod oder andere Speisen bereitet werden, so bekommen diejenige Personen, welche dieselben genießen, Schwindel, Betäubung, Kopfschmerzen, Rausch, Bangigkeit, Neigung zum Erbrechen, oder wirkliches Erbrechen, Mattigkeit, Zuckungen, oft starkes Phantasiren, das an Wahnsinn gränzt, apoplectische Zufälle, Lähmungen ꝛc., worauf oft selbst der Tod erfolgt. Die sorgfältige Reinigung des Getreides ist daher dringend nothwendig; sie geschieht am besten durch mehrmaliges Werfen desselben, wo der Lolch, als der leichtere Saamen, früher zur Erde fällt, als die Getreidekörner, und nach diesem durch das Sieben des Getreides durch das sogenannte TrefzenSieb, dessen Löcher nach der Gestalt des LolchSaamens geformt sind.

Die sogenannte Raden oder Ratten werden durch das, in den meisten Gegenden gewöhnlich gebraucht werdende, RattenSieb, dessen Löcher ebenfalls die Form dieser Körner haben, leicht von dem Getreide abgesondert, besonders wenn das Sieben desselben einigemal wiederholt wird.

Der Genuß des Mutterkornes bringt ebenfalls krankhafte Zufälle mancherley Art, namentlich Ekel, Erbrechen, Kopfschmerzen, Betäubung, Krämpfe und Convulsionen, fallende Sucht, Lähmungen, und

vorzüglich häufig die sogenannte KriebelKrankheit hervor; das Getreide muß daher, ehe es gemahlen wird, sorgfältig von demselben gereinigt werden, und zwar entweder durch Auslesen, was zwar das mühsamste aber sicherste Mittel ist, oder durch Werfen, Wannen und Sieben.

Der sogenannte Ruß ist zwar nicht besonders nachtheilig für die Gesundheit, das Mehl wird aber dadurch schwarz und schmutzig, das Getreide muß daher beym Gerben auf die, allen Müllern bereits bekannte, Weise davon gereinigt werden.

Da nun den von vielen Gegenden her eingekommenen Nachrichten zufolge, wie sich schon im voraus vermuthen ließe, sich in dem diesjährigen Getreide eine bedeutende Menge Tollkorn, Ratten, Mutterkorn rc. vorfindet, und der Genuß desselben, wenn es nicht sorgfältig gereinigt wird, nothwendig sehr nachtheilige und gefährliche Wirkungen auf die Gesundheit der Menschen hervorbringen müßte, so findet man sich vermöge höhern Auftrags veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Alles Getreide, was auf die FruchtMärkte gebracht wird, muß von den genannten schädlichen Beymischungen vollkommen gereinigt seyn. Die betreffende Polizey- und SanitätsBeamte haben an jedem MarktTage das zu Markt gebrachte Getreide sorgfältig zu untersuchen, und wenn es auf obige Art verunreinigt seyn sollte, dasselbe nicht nur nicht verkaufen zu lassen, sondern den Eigenthümer überdieß noch mit einer geeigneten Strafe zu belegen.

2) Den Müllern ist bey einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten, Getreide zum Mahlen anzunehmen, welches mit Tollkorn, Ratten, oder Mutterkorn verunreinigt ist. Die Zoll- und PolizeyGardisten, welche ohnehin die Mühlen von Zeit zu Zeit zu visitiren haben, sind anzuweisen, über Beobachtung dieser Anordnung strenge zu wachen, und die Müller, welche derselben entgegen handeln, dem betreffenden Beamten sogleich anzuzeigen, wofür ihnen der 3te Theil der gegen dieselben erkannten Geldstrafe als Belohnung zugesichert wird. Damit weder die Müller noch die PolizeyGardisten sich mit der Unkenntniß genannter Saamen und Körner entschuldigen können, haben die betreffenden Bezirksbeamten dafür zu sorgen, daß jedem derselben einige Muster davon zugestellt werden. Ebenso wird den Müllern zur Pflicht gemacht, das mit Ruß verunreinigte Getreide beim Gerben sorgfältig zu reinigen.

3) Auch den Bierbrauern und Branntweinbrennern ist der Gebrauch eines mit Lolchsaamen verunreinigten Getreides zur Bereitung des Biers und Branntweins, wodurch letztere eine berauschende, aber der Gesundheit höchst nachtheilige Eigenschaft erhalten, bey einer Strafe von 25 Reichsthalern strenge zu untersagen. Die Zoll- und PolizeyGardisten haben hierüber ebenfalls sorgfältig zu wachen.

4) Ebenso werden die Bäcker und Mehlhändler dafür verantwortlich gemacht, daß sie kein Mehl verbacken oder verkaufen, welches mit obigen schädlichen Beimischungen verunreinigt ist, wobey zugleich bemerkt wird, daß das Mehl, welchem viel Mutterkorn beygemischt ist, eine braun- oder bläulichte Farbe, und das daraus gebackene Brod einen bittern, widrigen Geschmack erhält.

5) Das künftig zur Aussaat gebraucht werdende Getreide muß besonders sorgfältig von dem ihm beygemischten Lolch gereinigt, und, wenn dem ungeachtet einzelne Körner in demselben zurückbleiben und aufgehen sollten, muß die Pflanze vor der Blütenzeit, also etwa im Monat Juny, sorgfältig mit der Wurzel ausgerupft werden.

Die KreisDirectorien haben die Polizey- und SanitätsBeamten, so wie das gesammte Polizey-Aufsichts-Personale nachdrücklichst anzuweisen, über pünctliche Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen, und dieselbe zugleich drey Sonntage nacheinander auf dem Rathhause den zu versammelnden Gemeinden öffentlich verkünden zu lassen. Karlsruhe den 10. Nov. 1816.

Ministerium des Innern.
Sanitäts-Commission.
Frhr. v. Fahnenberg.

Nro. 16024. Die Aufhebung der Rheinsperre betreffend.

Da man auf officiellem Weg die Ueberzeugung erhalten hat, daß die jenseits Rheins in einigen Orten geherrschte RindviehSeuche nunmehr gänzlich aufgehört hat, dagegen aber noch Vorräthe von Fellen, Unschlitt, Klauen rc. welche von dem an der Seuche gefallenen Vieh gewonnen wurden, vorhanden sind, so wird zwar, wie hiemit geschieht, die früher verfügte Sperr in der Art aufgehoben

„daß lebendiges Rindvieh, und das Fleisch von frisch geschlachteten Thieren eingebracht werden könne,
„dagegen bleibt die Einfuhr von Häuten, Unschlitt, Hörner, Klauen, Flechsen u. s. w. wie bisher,
„untersagt."

Dieses wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Durlach, Rastadt und Offenburg den 12. November 1816.

Die Directoren des
Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreises.
Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Laffolaye. Holzmann.
vdt. Eberstein.

Nro. 15792. Allgemeine Verfügung an sämmtliche Orts-Accisoren (die Aufsicht und Controllirung aller von den Müllern in ihre Mühlen eingeführt werdende Halmenfrüchte betreffend.)

Aus verschiedenen dahier vorgekommenen Anzeigen, hat man entnommen, daß die Accisoren ihrer Aufsicht und Controllpflicht über alle solche Früchte, welche die Müller in Halmen in ihre Mühle führen, nicht so nachkommen, wie es die Accis-Ordnung und die Instruction für die Orts-Accisoren vorschreibt, und daß sie sich namentlich blos mit der Angabe der Müller über die Garbenzahl der so eingeführten Früchte begnügen, statt daß sie nach §. 6. ihrer Instruction nie auf eine bloße Angabe des Müllers sich einlassen sollen. Es wird daher, um dem §. 7. der Accis-Ordnung eine bessere Ausübung zu verschaffen, hiermit namentlich verordnet:

1) Daß die Accisoren, bevor die Früchte auf dem Wagen in die Mühle eingebracht werden, sich mittelst eigenen Augenscheins von der Anzahl der darauf befindlichen Garben zu überzeugen,
2) sofort erst alsdann mit Anführung des Monats- und Wochen-Tags die Garben- und Wagenzahl niederzuschreiben,
3) endlich nach dem Durchschnitts-Erträgniß die Garbenzahl nach dem Tresch, mit dem Tresch-Erträgniß, welches der Müller zur Veraccisung angibt, zu vergleichen, und hiernach den Accisansatz zu berechnen haben.

Sämmtliche Ober-Einnehmereyen haben hiernach die Orts-Accisoren mit dem Anhang zu belehren, daß jeder Contraventionsfall, so wie solcher in einzelnen Anzeige-Sachen zu entdecken kommt, mit drei Gulden Strafe belegt werden wird, und daß sich ausserdem die Orts-Accisoren um so mehr nach obiger Anordnung zu benehmen haben, als man nach Umständen den in fraglichem Accisfehler begriffenen Müllern den Rückgriff auf die nachläßigen Accisoren vorbehalten wird. Durlach den 7. Nov. 1816.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.
Frhr. von Wechmar. vdt. Blenckner.

Vierte Münz-Verordnung.

Da sich der Werth der cursirenden Gold-Münzen wieder gehoben hat, so wird sämmtlichen Staats-Kassen die Weisung ertheilt, die durch die zweite Münz-Verordnung vom 15. Febr. 1816. herabgesetzten Gold-Sorten vom Empfang dieses an wieder in dem durch die erste Münz-Verordnung vom 11. Nov. 1814. ausgesprochenen Werth anzunehmen, nemlich:

	fl.	kr.
Ducaten ohne Unterschied des Gepräges . . .	5	30
Souveraind'or	16	—
Carolin	11	30
Preußische, Sächsische und andere fünf Thaler-Stücke .	9	30
Französische Louisd'or oder 24 Livres-Stücke . .	11	—
Französische und Italienische 20 Franken-Stücke . .	9	20
Maxd'or	7	20

Durlach den 11. November 1816.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.
Frhr. von Wechmar. vdt. Rost.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt. Bretten.

(1) zu Büchig an den mit gnädigster Erlaubniß auswandernden Georg Grazmayer, auf Donnerstag den 5. Dec. früh 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Büchig. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Bruchsal.

(1) zu Heidelsheim an den verstorbenen Bürger und Glasermeister Joseph Metzler, auf Montag den 9. Dec. d. J. auf dem Rathhause zu Heidelsheim. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Rust an die in Gant gekommene Bernhard Kunzischen Eheleute, auf Montag den 25. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor dem TheilungsCommissär im Ochsen zu Rust. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Stadt Kehl an die schon längst verstorbenen Bierbrauer Peter Greinersayen Eheleute, auf Montag den 2. Dec. d. J. vor der TheilungsCommission in der Stadt Kehl. Aus dem

(3) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Auf ausdrückliches Ansuchen des pensionirten PolizeyCommissärs Zöller dahier, wurde demselben der Hof-Buchbinder Zenner zum Aufsichtspfleger bestellt. Dieß wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß niemand demselben ohne Genehmigung des gedachten Pflegers bey Verlust der Forderung etwas creditiren darf. Da zugleich nothwendig geworden ist, den Zöllerschen Schuldenstand zu kennen, und denselben in Ordnung zu bringen, so werden sämmtliche Gläubiger des gedachten PolizeyCommissärs Zöller aufgefordert, bis Freytag den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle ihre Forderungen und allenfallsige Vorzugrechte anzumelden und richtig zu stellen, und zwar um so gewisser, als sonst bey Vertheilung der dem PolizeyCommissär Zöller gemacht werdenden BesoldungsAbzüge, auf die Ausgebliebenen keine Rücksicht genommen werden kann. Karlsruhe den 2. Nov. 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

(2) Heitersheim. [Bekanntmachung.] Wer an die hierländische MobiliarVerlassenschaft des vor kurzem dahier verstorbenen Hrn. Grafen Ferdinand von Frohberg Baufray irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solche Donnerstags den 28. Nov. d. J. früh bey dem hiesigen Amtsreviserate anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben zu erwarten, daß sie dann später nicht mehr angehört, sondern an die im Auslande sich befindenden IntestatErben des Verstorbenen verwiesen werden müßten.

Heitersheim den 4. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Haßlach. [Vorladung.] Der vom Großh. Bad. 3ten LinienInfanterieRegimente Großherzog im Jahr 1813 entwichene Soldat Andreas Ziegler von Hofstetten, wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit von 3 Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist, gegen ihn als ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden.

Haßlach den 30. Oct. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Waldürn. [Vorladung.] Der kürzlich vom Großh. leichten InfanterieBataillon entwichene Soldat Justin Merkert von Waldstetten wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bey Amt dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß das Gesetzliche gegen ihn verfügt werden wird.

Walldürn den 8. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Fahndung und Signalement.] Der unten beschriebene Bursche zieht mit dem Wanderbuch des Johann Baptist Hettich von Reute herum, und hat gestern dem Webergesell Johann Adam Schock von Oberörtach, K. Würtembergischen Oberamts Buchwang, in einem Häuschen an der Schiltächer Steige, Standes Lebensgericht, das schwarzlederne Felleisen mit folgenden Effecten entwendet:

Ein Paar kalblederne Bändelschuhe.
Vier Fimmelreistene Hemder, mit J. A. S. gezeichnet.
Ein Paar wollene hellblaue Strümpfe.
Ein Paar leinene dito.
Vier Ellen dunkelblaues Tuch zu einem Rock.
Ein Eller von englischem gelben Pique, schwarz und roth gestreift.
Ein dito weißes von Barchend, mit rothen und schwarzen Streifen.
Ein Paar lange graue Biberhosen.

Man stellt daher das Ansuchen, auf diesen Diebfahnden und ihn auf Betreten anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist groß und besetzt, 23 bis 25 Jahre

alt, hat schwarze Haare und Augen, spitzige Nase, großen Mund, gute Zähne und rundes Kinn. Er trug einen runden Hut mit Sammetband und einer kleinen weißen Schnalle; ein schwarz seidenes Halstuch, ein graues Jankerle mit rothen Aufschlägen an den Aermeln und auf dem Kragen, lange hellblaue Hosen von Leinwand und Bändelschuhe.

Wolfach den 7. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Fahndung und Signalement.] Der am 26. v. M. wegen Diebstahlsverdacht eingezogene, zu Oberndorf der Verwahrung entsprungene, sogleich durch Steckbriefe verfolgte Michael Reich, Maurer von Loßburg, Freudenstädter Ober-Amts, ist am 6. dieses im Staab Schapbach arretirt und mit beyläufig 158 fl. Geld, nebst einem Pack zerschiedener Effecten anher eingeliefert worden. Dieser verwegene Bursche fand aber gestern Nachmittags um 1 Uhr Gelegenheit, dem Escortant im Wald an der Schiltacher Steige, mit gebundenen Armen, sammt dem über dem Rücken fest gemachten Pack, jedoch ohne das Geld, zu entkommen. Dieses wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit auf den unten beschriebenen Reich gefahndet, und derselbe auf Betreten entweder hieher, oder an das Königlich Würtembergische Oberamt Oberndorf wohlverwahrt eingeliefert werden möchte.

Signalement.

Michael Reich ist 38 Jahr alt, 6 Fuß groß, besetzter Statur, länglichten Angesichts, hat eine kleine Nase, schief liegende Stirne, dunkelbraune Haare, welche dünn und um den Nacken etwa 3 Finger breit lang fliegend sind. Trug bey seiner Entweichung ein rund geschnittenes blautüchenes Jankerle mit weißen Stahlknöpfen, ein gleiches tüchenes über einander gehendes Leible mit 2 Reihen weißen Knöpfen von Metall, kurz lederne Hosen, die gelb waren, und jetzt verschmutzt sind, trägt über das blaue Jankerle ein kurzes Tschöple von Leinwand. Wolfach den 8. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(2) Rastadt. [Bekanntmachung.] Der unten signalisirte blödsinnige Thomas Jegel von hier, hat sich am 29. Oct. aus dem Hause seines Pflegers entfernt, ohne daß man denselben bisher auskundschaften konnte. Sämmtliche resp. Behörden werden daher um gefällige Nachforschung wegen diesem Vermißten, sofort Einlieferung desselben auf Betreten, ersucht. Rastadt den 6. Nov. 1816.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

Signalement.

Thomas Jegel ist 24 Jahre alt, 5′ 5″ groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, blaue Augen, große Nase, großen Mund mit starken Lippen, rundes Kinn, ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe; trug bey seiner Entfernung ein Paar lange zwilchene Hosen, blau tüchenes Gillet, lederne Kappe, und Schuhe ohne Strümpfe.

— — —

(2) Emmendingen. [Nachtrag zu der von unterzeichneter Stelle unterm 30. Oct. d. J. ergangenen Verkündung, den Diebstahl im Eichstetter Pfarrhause, am 29. Oct. betreffend.] Von den dort zuerst genannten 6 silbernen Eßlöffeln von neuer Façon, sind 4 mit dem Namen des Silberarbeiters Schnaiter, von den übrigen zweyen einer mit L. G. und der andere mit F. T. G. bezeichnet.

Unter den 6 silbernen Eßlöffeln von etwas älterer Façon, ist einer mit der Jahrzahl 1801 bezeichnet. Uebrigens ist dem Entdecker des oder der Thäter eine verhältnißmäßige Belohnung ausgesetzt.

Emmendingen den 4. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] Heute frühe wurde der Accisor zu Oberharmersbach auf der Thal-Straße, eine Viertelstunde vom Dorfe, der herrschaftlichen Gelder ad 341 fl. 20 kr. und der Schriften, von zweyen unbekannten Burschen beraubt, deren einer großer Statur, mit einem langen hellfarbigen Kittel, und rundem Hut angethan, der andere aber kleiner, mit dunkelfarbigem Kamissol und einer weißen Kappe bekleidet gewesen. Das Geld, aus Brabanter und französischen Laubthalern, dann Zwanziger, Zwölfer, Sechser und Groschen bestehend, war in Rollen; die Schriften betreffen Accis, Zoll, und Steuersachen. Dieses wird nun zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Behörden ersucht, im Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher machen zu wollen. Gengenbach den 10. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Barbara Alimann von Schribenhardt im Elsaß, welche von dem Großh. Stadt und 1. Landamt Rastadt unterm 12. Nov. v. J. wegen Markt-Diebstahls in das hiesige Zuchthaus geliefert, ist nach erstandener 1jähriger Strafzeit heute entlassen, und der sämmtlich Großh. Bad. Landen verwiesen worden.

Signalement.

Dieselbe ist von mittlerer Statur, 5′ 1″ groß, hat schwarze Haare, ein schmales Angesicht, niedere Stirne, graue Augen, mittlere Nase und Mund, und ein spitzes Kinn. Die bey ihrer Entlassung angehabte Kleidung bestund in einem kattunenen blau gedupften Kittel und Schurz, einem gedruckt kattunenen braun und weißen Rock, einem dito Halstuch, einem weißen dergleichen, einem schwarzen Halsband, grau wollenen Strümpfen, Schuhe, und eine weiße Ueberrheiner Haube. Bruchsal den 12. Nov. 1816.

Großherzogl. Bad. Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung.